

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Tallai
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1928/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verfahren - Aufforderung durch Jobcenter Anmietung kleinere Wohnung ; öffentlich

Sehr geehrte Frau Tallai,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche konkreten Nachweise müssen Leistungsbezieher erbringen, damit die Kosten für ihre bestehende Wohnung weiterhin vom Jobcenter übernommen werden, wenn ein Umzug in eine kleinere Wohnung nicht möglich ist?**

Die Größe der Wohnung steht im direkten Zusammenhang mit der Größe einer Bedarfsgemeinschaft und daraus folgend den Mietkosten. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII werden jedoch nicht aufgefordert in kleinere Wohnungen umzuziehen. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen, werden die Leistungsempfänger aufgefordert, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken (z. B. Senkung des Verbrauchsverhaltes bzgl. Heizkosten).

Sofern eine Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht möglich ist, sind die umfangreichen Eigenbemühungen und/ oder Hinderungsgründe darzulegen.

Die „Arbeitshilfe zur Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII“ weist unter Punkt 2.2. an:

„Nach erfolgter Information der BG (Bedarfsgemeinschaft) zur Kostensenkung [...] und nachfolgendem Nachweis der [BG] zu möglichen Bemühungen zur Kostensenkung ist wie folgt zu verfahren:

Bei Nachweis, dass keine [...] angemessenen Unterkünfte verfügbar sind, ist [...] ein möglicher Gegenbeweis (Internet, Anfrage bei Vermietern) zu führen. Ist dieser erfolgreich, verbleibt es bei der Kostensenkung. Ist der Gegenbeweis nicht erfolgreich, erfolgt die Übernahme der Kosten für Unterkunft entsprechend des Mietvertrages.“

Seite 1 von 2

Für den Gegenbeweis sind die einschlägigen Internetimmobilienportale heranzuziehen. Sollte diese Recherche nicht ausreichen bzw. erfolgreich sein, kann Kontakt zur KoWo GmbH aufgenommen werden. Sollte die KoWo GmbH kein angemessenes Angebot im Portfolio vorliegen haben, ist das Amt für Soziales hinzuzuziehen.

Mit einer Kostensenkungsaufforderung werden Leistungsberechtigte darauf hingewiesen: „Sollten Ihre Bemühungen zur Kostensenkung im oben genannten Zeitraum negativ verlaufen, weisen Sie uns dies mittels der beigegeführten Anlage nach.“

Reichen Leistungsberechtigte im Kostensenkungsverfahren (in den sechs Monaten) oder nach Umsetzung der Kostensenkung (nach den sechs Monaten) im Widerspruchsverfahren wichtige Gründe oder ausreichende Nachweise zu den Eigenbemühungen ein, wird stets im Einzelfall geprüft, ob die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in voller Höhe weiterhin anzuerkennen sind. Dies kann z. B. aus gesundheitlichen Gründen der Fall sein. Im Zusammenhang mit der Neuausfertigung der Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII für das Jahr 2025 wird auch die Arbeitshilfe zur Richtlinie überarbeitet.

2. Wie bewerten die Stadtverwaltung und das Jobcenter die aktuelle Lage auf dem Wohnungsmarkt in Bezug auf die Umzugsforderungen?

Der Wohnungslage in Erfurt ist angespannt. Dies ist hinlänglich bekannt. Es erfolgen trotz dessen Umzüge in und Zuzüge nach Erfurt – auch in sozial angemessenen Wohnraum. Die Anzahl der Umzüge wird im Jobcenter und im Amt für Soziales grundsätzlich statistisch nicht erfasst.

3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um die Betroffenen bei der Wohnungssuche zu unterstützen und die Situation zu entschärfen?

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit wird auch das Thema Wohnungssuche umfasst sein. Eng verknüpft damit ist die Neuausrichtung des Sachgebietes Wohnen/ Wohnungsnotfallhilfe im Amt für Soziales. Dazu wurde in den Drucksachen 1081/25, 1783/25 und 1857/25 bereits berichtet. Die Unterstützung bei der Wohnungssuche wird zukünftig verstärkt in den Fokus der Aufgabestellung des Sachgebietes Wohnen/ Wohnungsnotfallhilfe als zentrale Fachstelle einbezogen sein.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn